

Landkreis Nienburg
Herrn Landrat
Detlev Kohlmeier
Landratsamt

31582 Nienburg

**Fraktion im
Kreistag Nienburg**

Manfred Sanftleben
Fraktionsvorsitzender

Tel: 05021/66896
Fax: 05021/65303

Mail:
Manfred.Sanftleben@t-online.de

03.12.13

**Antrag des Torfwerkes Uchtes vom Januar 2013 auf Torfabbau in der Ge-
markung Darlaten
Hier: Anfrage zur Beantwortung in der Kreistagssitzung am 13. Dez. 2013**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die nachfolgende Anfrage übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Beantwortung in der kommenden Kreistagssitzung:

Zur Zeit befindet sich der Antrag des Torfwerkes Uchte im Genehmigungsverfahren beim Landkreis Nienburg.

Auf ca. 170 Hektar zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche möchte die Firma Compo Torfe zur ausschließlichen Verwendung im Hobbygartenbau nutzen.

Im Anschluss an den Torfabbau ist für die meisten Flächen eine Wiedervernässung zur Hochmoorentwicklung bzw. zu Feuchtgrünland vorgesehen. Einige im Abbauantrag enthaltene Darstellungen lassen die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürchten, dass der Erfolg dieser Renaturierung gefährdet ist.

Damit sich auf den Renaturierungsflächen nach Torfabbau ein eigenes Hochmoorwasserregime einstellen kann, ist im Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen (Anlage 3) sowie in den Geofakten 14 des LBEG (Hrsg.: NLFB) vorgeschrieben, dass eine 0,5 m starke Stauschicht aus gewachsenem, stark zersetztem Hochmoortorf (Humositätsgrade $H > 7$ nach v. Post) also Schwarztorf erhalten bleibt. Hierzu zählen nicht Bruchwald- bzw. Niedermoortorfe.

In der landesplanerischen Festsetzung zum Raumordnungsverfahren von 2003 wurde für die jetzt in Darlaten beantragten Torfabbauflächen, soweit sie der Renaturierung durch Wiedervernässung zugeführt werden sollen, unter 5. festgesetzt, dass eine mindestens 50 cm starke Schwarztorfschicht verbleiben muss. In 13. (ROV) wird festgesetzt: „Flächenhaft wasserabdichtende Torfschichten sind im Hinblick auf die Renaturierung zu erhalten.“

Im Abbauantrag wird dargestellt, dass für weite Bereiche der geplanten Abbauflächen die laut ROV notwendige Stauschicht nach Abbau nicht vorhanden sein wird. Es wird nur von Hochmoortorf als Stauschicht gesprochen, nicht von stark zersetztem Schwarztorf.

Frage 1:

Wird das Torfwerk Uchte bei einer möglichen Genehmigung des Bodenabbauantrages für das Gebiet Darlaten dazu verpflichtet werden, eine Schwarztorfschicht von mindestens 50 cm auf der gesamten Abbaufläche zu belassen?

Frage 2:

Falls das nicht der Fall ist: Durch welche Festsetzungen wird sichergestellt, dass nach Abschluss des Torfabbaus eine Wiedervernässung zur Hochmoorentwicklung beziehungsweise zur Entwicklung von Feuchtgrünland erfolgreich ist? Bitte stellen Sie die in diesem Fall geplanten Schwarztorfmächtigkeiten nachvollziehbar dar.

Für den geplanten Torfabbau sollen die Entwässerungsgräben deutlich vertieft werden, überwiegend bis in den mineralischen Untergrund. Ein Anschnitt des Mineralbodens hat im Moor eine Wirkung, die mit dem Ziehen des Stöpsels in einer Badewanne zu vergleichen ist. Das hat massive Auswirkungen auf angrenzende Flächen mit Ziel Renaturierung von Hochmoor. Bei Renaturierungsflächen, die nicht sicher durch eine ausreichende Stauschicht zum Mineralboden abgedichtet sind, hängt der Erfolg der Hochmoorregeneration von dem von unten gegen den Torfkörper drückenden Grundwasser ab (gespanntes Grundwasser - Guidelines for wetland restoration).

Es ist im Antrag überwiegend vorgesehen, zu den Wiedervernässungsflächen einen Sicherheitsabstand von ca. 5 m zu belassen. Die Grundwasserabsenkungswirkung durch die Gräben wirkt sich aber viel weiter aus. So kann sich in der Nachbarschaft der Gräben auf bis zu 200 m kein gespanntes Wasserniveau unter der verbleibenden Torfschicht einstellen. (Berechnung zur Grundwasserabsenkung notwendig z. B. nach der Formel HOOGHOUTD). Ein Erfolg der Wiedervernässung wird verhindert werden, weil die Renaturierungsflächen austrocknen.

Frage 3:

Wird eine mögliche Genehmigung des Torfabbaus Darlaten die Vertiefung bzw. Neuanlage von Entwässerungsgräben bis in den Mineralboden in direkter Nachbarschaft von zukünftigen Wiedervernässungsflächen untersagen?

Frage 4:

Falls das nicht der Fall ist: Durch welche Festsetzungen wird sichergestellt, dass nach Abschluss des Torfabbaus eine Wiedervernässung erfolgreich ist?

Die Entwässerung der beantragten Flächen soll ausschließlich über den Schafdammgraben erfolgen. Dieser verläuft im Naturschutzgebiet durch künftige Wiedervernässungsflächen und soll laut Antrag zusätzlich ausgebaut werden. Damit wird das Entwicklungsziel „Hochmoorentwicklung nach Torfabbau“ für das jetzige Abbaugebiet konterkariert. Der Ausbau des Schafdammgrabens bedeutet eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation. Der Schafdammgraben sollte im Gegenteil

mittelfristig aufgehoben werden, um eine Renaturierung abgetorfte Flächen zu gewährleisten.

Frage 5:

Ist geprüft worden, oder wird in Zukunft geprüft, ob die Ableitung des Wassers aus den Antragsflächen über Gräben nordwestlich des Abbaugebiets oder nach Nordosten in den Moorkanal erfolgen kann? Stellen Sie bitte gegebenenfalls vorhandene Prüfergebnisse dar.

Frage 6:

Falls das nicht der Fall ist: Durch welche Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung des Wasserregimes für die Renaturierung in diesem Gebiet verhindert wird?

Die Flächen St-6 und Gö-1 liegen, entgegen der Aussagen des Abbauantrags, nicht im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, sondern im Vorranggebiet für Natur und Landschaft und im bestehenden Naturschutzgebiet.

Frage 7:

Wird die Genehmigungsbehörde Flächen zur Abtorfung zulassen, die gemäß RROP Vorrangflächen für Natur und Landschaft sind?

Allein in dem beantragten Gebiet soll ein Torfabbauvolumen von 2,25 Mio. m³ erreicht werden. Das sind ca. 700.000 t Kohlenstoffdioxid, die durch die Oxidation in die Atmosphäre abgegeben werden. Die hier abzubauenen Torfe sollen ausschließlich im Hobby-Gartenbereich in klimaschädliches Gas verwandelt werden.

Dieses Vorhaben widerspricht damit auch den Zielen der Bundes- und Landesregierung, organische Böden aus Klimaschutzgründen künftig deutlich stärker zu schützen. So sollen im neuen Landesraumordnungsprogramm Vorrangflächen zum Schutz organischer Böden dargestellt werden, und zwar explizit im Uchter Moor. Die EU wird ab 2014 Programme zum Schutz organischer Böden besonders fördern.

Frage 8:

Mit welchen Konsequenzen hätte der Landkreis zu rechnen (u.a. mögliche Höhe von Entschädigungsforderungen in Euro), wenn im gegenwärtigen Stand des Verfahrens nach entsprechender Änderung des RROP eine Abbaugenehmigung versagt würde?

Mit freundlichen Grüßen

(M. Sanftleben, Fraktionsvorsitzender)